

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/3/22 88/18/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
82/05 Lebensmittelrecht
86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

B-VG Art18 Abs1;
FleischUG 1982 §4 Abs2;
FleischUG 1982 §6 Abs3;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Der Landeshauptmann ist in Ausübung der ihm durch das FleischUG übertragenen Aufgaben zwar berechtigt, anlässlich der (erstmaligen) Bestellung von Fleischuntersuchungstierärzten auch deren zeitlichen Wirkungsbereich in der ihm zweckmäßig erscheinenden Form festzulegen. Wird hingegen ein Tierarzt, bei dessen erstmaliger Bestellung zum Fleischuntersuchungsorgan eine zeitliche Beschränkung seiner Tätigkeit nicht verfügt wurde, zu einem späteren Zeitpunkt mit der Durchführung der Schlachttieruntersuchung und Fleischuntersuchung (nur) in den geraden Monaten beauftragt, ohne daß einer der im § 6 Abs 3 Z 1 bis 5 FleischUG taxativ aufgezählten Tatbestände erfüllt wäre, so ist darin ein Eingriff in seine subjektiv-öffentliche Rechtsstellung als Fleischuntersuchungsorgan zu erblicken, weil ihm dadurch die Befugnis der Ausübung der ihm ursprünglich erteilten Berechtigung hinsichtlich der ungeraden Monate jedes Jahres ohne gesetzliche Grundlage entzogen wird (Hinweis E 10.12.1986, 85/09/0166).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejahtIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988180041.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at